

SMG

xx.xx.2005

Bundesgesetz über den Strommarkt (SMG)

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 91 Absatz 1, 96 und 97 Absatz 1 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 3. Dezember 2004²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Ziele

Dieses Gesetz legt die Rahmenbedingungen fest für:

- a. eine zuverlässige, günstige und auf den Grundlagen einer freiheitlichen marktwirtschaftlichen Ordnung beruhende Versorgung mit Elektrizität in allen Landesteilen;
- b. die Integration des schweizerischen Strommarktes in den europäischen Binnenmarkt.

Art. 2 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz gilt für Elektrizitätsnetze, die mit 50 Hz Wechselstrom betrieben werden.

² Der Bundesrat kann den Geltungsbereich des Gesetzes oder einzelner Bestimmungen auf andere Elektrizitätsnetze ausdehnen, soweit dies nötig ist, um die Ziele dieses Gesetzes zu erreichen.

Art. 3 Subsidiarität und Kooperation

¹ Der Bund und, im Rahmen ihrer Zuständigkeit, die Kantone arbeiten für den Vollzug dieses Gesetzes mit betroffenen Organisationen, insbesondere solchen der Wirtschaft zusammen.

² Vor dem Erlass von Ausführungsvorschriften prüfen sie freiwillige Massnahmen dieser Organisationen und der Wirtschaft. Soweit möglich und notwendig, übernehmen sie deren Vereinbarungen ganz oder teilweise in das Ausführungsrecht.

Art. 4 Begriffe

¹ In diesem Gesetz bedeuten:

- a. *Elektrizitätsnetz*: Anlagen aus einer Vielzahl von Leitungen und den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität. Elektrizitätsleitungen mit kleiner räumlicher Ausdehnung zur Feinverteilung, wie auf Industriearealen oder innerhalb von Gebäuden, gelten nicht als Elektrizitätsnetze;

- b. *Netzzugang*: Recht auf Netznutzung, um von einem Lieferanten freier Wahl Elektrizität zu beziehen oder Elektrizität in ein Netz einzuspeisen;
- c. *Systemdienstleistungen*: Die für den sicheren Betrieb der Netze notwendigen Hilfsdienste. Diese umfassen insbesondere Systemkoordination, Bilanzmanagement, Primärregelung, Schwarzstart- und Inselbetriebsfähigkeit von Erzeugern, Spannungshaltung (inkl. Anteil Blindenergie), betriebliche Messungen und Ausgleich der Wirkverluste;
- d. *Übertragungsnetz*: Elektrizitätsnetz, das der Übertragung von Elektrizität über grössere Distanzen im Inland sowie dem Verbund mit den ausländischen Netzen dient und in der Regel auf der Spannungsebene 220/380 kV (Höchstspannung) betrieben wird.
- e. *Verteilnetz*: Elektrizitätsnetz hoher, mittlerer oder niederer Spannung zum Zwecke der Belieferung von Endverbrauchern oder Elektrizitätsversorgungsunternehmen.
- f. *Elektrizitätsversorgungsunternehmen*: Privat- oder öffentlichrechtlich organisierte Unternehmung, die ein Verteilnetz betreibt und in einem oder mehreren Bereichen der Elektrizitätserzeugung, des –handels oder anderer Dienstleistungen kommerziell tätig ist.

²Der Bundesrat kann die Begriffe nach Absatz 1 sowie weitere in diesem Gesetz verwendete Begriffe näher ausführen und veränderten technischen Voraussetzungen anpassen.

2. Kapitel: Netzbetrieb und Netznutzung

1. Abschnitt: Universaldienste und Anforderungen an den Netzbetrieb

Art. 5 Universaldienste

¹ Netzbetreiber sind verpflichtet, alle Endverbraucher innerhalb des Siedlungsgebietes sowie alle Elektrizitätserzeuger an das Elektrizitätsnetz anzuschliessen.

² Für Anschlüsse innerhalb des Siedlungsgebiets gelten die gleichen Anschlusspreise.

³ Die Kantone können Bestimmungen über Anschlüsse außerhalb des Siedlungsgebietes sowie über deren Bedingungen und Preise erlassen.

Art. 6 Technische Anforderungen an den Netzbetrieb

¹ Die Netzbetreiber koordinieren ihre technischen Tätigkeiten. Ihnen obliegt insbesondere:

- a. die Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes;
- b. die Organisation der Netznutzung und die technische Regulierung des Netzes unter Berücksichtigung des Austausches mit anderen Netzen;
- c. die Bereitstellung der benötigten Reserveleitungskapazität;

- d. die Erarbeitung der technischen und betrieblichen Mindestanforderungen für den Netzbetrieb. Sie berücksichtigen dabei internationale Normen und Empfehlungen anerkannter Fachorganisationen.

² Die EICom sieht für Pflichtverletzungen der Netzbetreiber oder ihrer Eigentümer Sanktionen einschliesslich Ersatzvornahmen vor.

Art. 7 Diskriminierungsfreier Netzbetrieb der Elektrizitätsversorgungsunternehmen

¹ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen dürfen sich aus dem Betrieb ihrer Netze keine Vorteile für andere Tätigkeitsbereiche verschaffen. Querfinanzierungen zwischen dem Netzbetrieb und den übrigen Tätigkeitsbereichen sind untersagt.

² Wirtschaftlich sensible Informationen, die aus dem Betrieb der Elektrizitätsnetze gewonnen werden, müssen von den Elektrizitätsversorgungsunternehmen unter Vorbehalt der gesetzlichen Offenlegungspflichten vertraulich behandelt und dürfen nicht für andere Tätigkeitsbereiche genutzt werden.

³ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Verteilnetzbereiche buchhalterisch von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten. Netznutzungspreise, Energiepreise, und die Preise für andere Dienstleistungen sind separat auszuweisen und zu veröffentlichen.

⁴ Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen müssen die Übertragungsnetzbereiche rechtlich von den übrigen Tätigkeitsbereichen entflechten.

2. Abschnitt: Netzzugang und Netznutzungspreis

Art. 8 Netzzugang und Netznutzungspreis

¹ Die Netzbetreiber sind verpflichtet, Dritten diskriminierungsfrei den Netzzugang zu gewähren.

² Für den Netzzugang ist ein Netznutzungspreis an den Netzbetreiber zu entrichten.

³ Der Netznutzungspreis richtet sich nach dem Preis der Nutzung eines vergleichbaren effizienten Netzes. Zum Vergleich können in- und ausländische Netznutzungspreise mit Hilfe von Vergleichsverfahren (Benchmark) herangezogen werden.

⁴ Netzbetreiber, die ihr Netz sicher, preisgünstig und effizient betreiben, haben Anspruch auf eine angemessene höhere Verzinsung des für die Finanzierung des Netzes eingesetzten Eigenkapitals.

⁵ Allfällige, auf dem Netznutzungspreis erhobene Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen sind getrennt auszuweisen.

3. Abschnitt: grenzüberschreitende Netznutzung

Art. 9 Netznutzungspreis bei grenzüberschreitender Netznutzung

¹ Der Netznutzungspreis für die grenzüberschreitende Nutzung des Übertragungsnetzes richtet sich nach den durch die physikalische Nutzung

verursachten Kosten. Diese sind separat zu ermitteln und dürfen nicht den inländischen Endverbrauchern angelastet werden.

² Basis für die Berechnung der Kapitalkosten bilden die langfristigen durchschnittlichen Zusatzkosten der in Anspruch genommenen Netzkapazitäten (long run average incremental costs, LRAIC). Die kalkulatorischen Abschreibungen erfolgen linear über eine je nach Anlagekomponente spezifisch festgelegte Zeitdauer. Die für den Betrieb notwendigen Vermögenswerte werden zu einem angemessenen Zinssatz verzinst.

Art. 10 Netzzugang bei Engpässen im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz

¹ Überschreitet die Nachfrage nach grenzüberschreitender Übertragungskapazität die verfügbare Kapazität, kann der Übertragungsnetzbetreiber die verfügbare Kapazität nach marktorientierten Verfahren wie Auktionen zuteilen. Die ElCom kann das Verfahren regeln.

² Bei der Zuteilung von Kapazität im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz haben Lieferungen auf Grund von internationalen Bezugs- und Lieferverträgen, die vor dem 31. Oktober 2002 abgeschlossen worden sind, Vorrang.

³ Die Nutzung zugeteilter Kapazität darf nur eingeschränkt werden, wenn die Sicherheit des Übertragungsnetzes gefährdet ist und der Übertragungsnetzbetreiber keine anderen zumutbaren und wirtschaftlich vertretbaren Massnahmen zum Ausgleich der Netzbelastung ergreifen kann.

⁴ Wird zugeteilte Kapazität nicht in Anspruch genommen, muss sie erneut nach marktorientierten Verfahren zugeteilt werden.

⁵ Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren sind zu verwenden für:

- a. die Deckung von Kosten grenzüberschreitender Elektrizitätslieferungen, die nicht einzelnen Verursachern direkt angelastet werden, insbesondere für Kosten zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der zugeteilten Kapazität;
- b. Aufwendungen für den Erhalt oder den Ausbau des Übertragungsnetzes;
- c. die Deckung der verursachten Kosten des Übertragungsnetzes nach Artikel 9.
- d. die Entschädigung von weiteren Kosten im Übertragungsnetz, insbesondere unter Berücksichtigung von risikoadäquaten Entschädigungen des privaten Eigentums am Übertragungsnetz.

⁶ Die ElCom kann für neue Netzkapazitäten im grenzüberschreitenden Übertragungsnetz Ausnahmen vom Netzzugang (Art. 8) und beim Netznutzungspreis bei grenzüberschreitender Netznutzung (Art. 9) vorsehen.

4. Abschnitt: Schweizerisches Übertragungsnetz

Art. 11 Schweizerischer Übertragungsnetzbetreiber

¹ Das Übertragungsnetz auf gesamtschweizerischer Ebene wird von einer nationalen Gesellschaft (schweizerischer Übertragungsnetzbetreiber) betrieben.

² Der Übertragungsnetzbetreiber ist eine unabhängige privatrechtliche Aktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz. Das Kapital muss mehrheitlich von schweizerischen Unternehmen beherrscht sein.

³ Der Übertragungsnetzbetreiber darf weder kommerzielle Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verteilung oder -handel ausüben noch Beteiligungen an Unternehmen besitzen, die in diesen Bereichen kommerziell tätig sind. Der Bezug und die Lieferung von Elektrizität aus betriebsnotwendigen Gründen, insbesondere zur Bereitstellung der Systemdienstleistungen, sind zulässig.

⁴ Die Mehrheit der Vertreter im Verwaltungsrat und die Mitglieder der Geschäftsleitung dürfen nicht gleichzeitig Organen von juristischen Personen angehören, die Tätigkeiten in den Bereichen Elektrizitätserzeugung, -verkauf, -handel oder -verteilung kommerziell ausüben.

⁵ Den Kantonen ist in den Statuten das Recht einzuräumen, zwei Vertretungen in den Verwaltungsrat abzuordnen.

⁶ Die Statuten und deren Änderung müssen von der ElCom genehmigt werden.

Art. 12 Aufgaben des Übertragungsnetzbetreibers

¹ Der Übertragungsnetzbetreiber sorgt dauernd für einen diskriminierungsfreien, zuverlässigen und leistungsfähigen Betrieb des Übertragungsnetzes als wesentliche Grundlage für die sichere Versorgung der Schweiz. Er legt die grenzüberschreitenden Übertragungskapazitäten in Koordination mit den zuständigen Netzbetreibern der Nachbarländer fest.

² Der Übertragungsnetzbetreiber legt die für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Verfügungsrechte über die Netzanlagen mit den Eigentümern der Übertragungsnetze vertraglich fest. Diese Verträge müssen von der ElCom genehmigt werden.

³ Der Bundesrat kann dem Übertragungsnetzbetreiber zur Erfüllung seiner Aufgaben das Enteignungsrecht einräumen.

⁴ Die Eigentümer von Übertragungsnetzen stellen die Leistungsfähigkeit und Interoperabilität ihrer Netze sicher. Kommen die Eigentümer ihren Aufgaben nicht nach, kann der Übertragungsnetzbetreiber bei der ElCom beantragen, dass die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Eigentümer durchgeführt werden.

4. Kapitel: Elektrizitätskommission

Art. 13 Organisation

¹ Der Bundesrat bestellt eine aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Elektrizitätskommission (ElCom); er bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein.

² Die ElCom unterliegt in ihren Entscheiden keinen Weisungen von Bundesrat und Departement. Sie ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig. Sie verfügt über ein eigenes, mit den erforderlichen Ressourcen und Fachkompetenzen ausgestattetes Sekretariat.

³ Die ElCom erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung, das der Genehmigung des Bundesrates bedarf.

⁴ Die Kosten der ElCom werden durch Verwaltungsgebühren gedeckt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 14 Aufgaben

¹ Die ElCom überwacht die Einhaltung der Bestimmungen gemäss diesem Gesetz, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug dieses Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind.

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- a. den Entscheid im Streitfall über den Netzzugang, die Netznutzungsbedingungen, und die Höhe der Netznutzungspreise. Vorbehalten bleiben Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen. Sie kann Absenkungen verfügen oder Erhöhungen untersagen. Sie kann den Netzzugang vorsorglich verfügen;
- b. die Überprüfung der Netznutzungspreise von Amtes wegen;
- c. den Entscheid über die Verwendung der Einnahmen nach Artikel 10 Absatz 5.

³ Liegt einem überhöhten Netznutzungspreis ein Preismissbrauch zu Grunde, verfügt die ElCom eine sofortige Senkung des Netznutzungspreises. Die ElCom berücksichtigt dabei das öffentliche Interessen an einem zuverlässigen und sicheren Netzbetrieb sowie die wirtschaftliche Situation des Netzbetreibers.

⁴ Senkt der Netzbetreiber überhöhte Netznutzungspreise freiwillig durch Massnahmen zur Erhöhung der Produktivität, kann die ElCom beim Entscheid über den Netznutzungspreis eine schrittweise Preisanpassung über mehrere Jahre verfügen.

⁵ Die ElCom koordiniert ihre Tätigkeit mit ausländischen Regulierungsbehörden und vertritt die Schweiz in den entsprechenden Gremien.

⁶ Die ElCom orientiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und erstattet dem Bundesrat jährlich einen Tätigkeitsbericht.

Art. 14^{bis}

Gegen Verfügungen der ElCom kann bei der Eidgenössischen Rekurskommission für Infrastruktur und Umwelt Beschwerde geführt werden.

5. Kapitel: Internationale Vereinbarungen

Art. 15

Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen, die in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fallen, abschliessen.

6. Kapitel: Auskunftspflicht, Amts- und Geschäftsgeheimnis, Gebühren

Art. 16 Auskunftspflicht und Amtshilfe

¹ Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft sind verpflichtet, den zuständigen Behörden die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und den Zugang zu den Räumlichkeiten und Anlagen zu gestatten.

² Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, an Abklärungen der ElCom und des zuständigen Bundesamtes mitzuwirken und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Art. 17 Amts- und Geschäftsgeheimnis

¹ Personen, die mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt sind, unterstehen dem Amtsgeheimnis.

² Sie dürfen keine Fabrikations- oder Geschäftsgeheimnisse preisgeben.

Art. 18 Datenschutz

¹ Das Bundesamt für Energie und die ElCom bearbeiten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Gesetzes Personendaten einschliesslich besonders schützenswerter Daten über strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen (Art. 20).

² Sie können diese Daten elektronisch aufbewahren.

Art. 19 Gebühren

Zur Deckung notwendiger Aufsichtskosten der ElCom und des Bundesamtes kann der Bundesrat angemessene Gebühren erheben

7. Kapitel: Strafbestimmungen

Art. 20 Strafbestimmungen

¹ Mit Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- a. die buchhalterische und rechtliche Entflechtung der Netzbereiche nicht oder falsch vornimmt oder Informationen aus dem Netzbetrieb für andere Tätigkeitsbereiche nutzt (Art. 7);
- b. von den zuständigen Behörden verlangte Auskünfte verweigert oder unrichtige Angaben macht (Art. 16 Abs. 1);
- c. gegen eine Ausführungsvorschrift, deren Übertretung für strafbar erklärt wird, oder eine unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels an ihn gerichtete Verfügung verstösst.

² Wer die Widerhandlung fahrlässig begeht, wird mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.

³ Das Bundesamt für Energie verfolgt und beurteilt Widerhandlungen nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1974 über das Verwaltungsstrafrecht.

8. Kapitel: Schlussbestimmungen

1. Abschnitt: Vollzug

Art. 21 Vollzug

¹ Der Bundesrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Der Bundesrat kann private Organisationen zum Vollzug beiziehen.

2. Abschnitt: Änderung bisherigen Rechts

Art. 22

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Wasserrechtsgesetz vom 22. Dezember 1916⁴

Art. 8

Aufgehoben

2. Elektrizitätsgesetz vom 24. Juni 1902⁵

Art. 3a

Aufgehoben

Art. 15 Abs. 2

² Die Durchführung der letzteren soll im einzelnen Falle in der für die Gesamtheit der zusammentreffenden Anlagen zweckmässigsten Weise erfolgen. Wird keine Verständigung über die zu treffenden Massnahmen erzielt, so entscheidet das Departement

Art. 15a

Leitungen mit den erforderlichen Nebenanlagen zur Übertragung und Verteilung von Elektrizität stehen im Eigentum der Unternehmen der Energiewirtschaft, die sie erstellt oder von Dritten erworben haben.

Ziff. IIIb (Art. 18a–18l)

Aufgehoben

Art. 19

Aufgehoben

Art. 44

Das Enteignungsrecht kann für die Erstellung und Änderung von Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung elektrischer Energie und der für deren Betrieb notwendigen Schwachstromanlagen geltend gemacht werden.

*Art. 55 Abs. 1^{bis}
Aufgehoben*

3. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 23 Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren

Die Einnahmen aus marktorientierten Zuteilungsverfahren nach Artikel 10 Absatz 5 dürfen während zwei Jahren ab Inkrafttreten dieses Gesetzes auch zur Entschädigung von weiteren Kosten im Übertragungsnetz, insbesondere unter Berücksichtigung von risikoadäquaten Entschädigungen der Eigentümer des Übertragungsnetzes, verwendet werden.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 24 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.